

Kapitel I: Willenserklärung

Fall 1: Tatbestand der Willenserklärung / Trierer Weinversteigerungsfall

Sachverhalt:

A nimmt an einer Weinversteigerung teil. Während der Versteigerer die Gebote für ein Fass „Betzenberger Westkurve“ entgegennimmt, entdeckt A einen alten Schulfreund auf der anderen Seite des Raumes und winkt diesem heftigst zu. Umso größer ist sein Entsetzen, als ihm der Versteigerer daraufhin den Zuschlag in Höhe von 1.000 € erteilt. Ist A zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet?

I. Einordnung

Denken Sie bei einer Anspruchsklausur von der Rechtsfolge her. Gefragt ist nach einem **vertraglichen Zahlungsanspruch**. Suchen Sie nach der Anspruchsgrundlage, die von der gewünschten Rechtsfolge in Betracht kommt. Dies ist hier **§ 433 II BGB**, da im Kaufrecht (§ 433 ff. BGB) der sog. Primäranspruch auf Zahlung (Leistungsanspruch) dort geregelt ist. Häufig wird für die Entstehung des vertraglichen Leistungsanspruches der Vertragsschluss problematisch sein. Auch eine möglicherweise in Betracht kommende Anfechtung setzt voraus, dass der Vertrag zunächst wirksam zustande gekommen ist.

Im vorliegenden Sachverhalt ist sogar dem Nichtjuristen klar, dass es problematisch ist, ob hier ein Vertrag geschlossen wurde. Anhand einer **Subsumtion** ist hier deshalb zu prüfen, ob zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen.

II. Gliederung

Zahlungspflicht des A aus § 433 II BGB

(+), wenn wirksamer KV

Vor.: zwei übereinstimmende WE

1. Bestandteile einer WE

a) Äußerer Tatbestand (+)

⇒ für objektiven Dritten erkennbare Äußerung eines Rechtsfolgenwillens

b) Innerer Tatbestand

⇒ Handlungswille (+)

⇒ Erklärungsbewusstsein (-)

⇒ Geschäftswille (-)

(P): Folge fehlenden Erklärungsbewusstseins:

(1) Willentheorie ⇒ § 118 BGB analog
Erklärungsbewusstsein notwendiger Teil einer WE ⇒ Nichtigkeit der WE

(2) Erklärungstheorie
Erklärungsbewusstsein kein notwendiger Bestandteil einer WE ⇒ WE (+), Ausnahme: Kenntnis des fehlenden Erklärungsbewusstseins beim Empfänger

(3) Stellungnahme
Fehlendes Erklärungsbewusstsein des A geht nach h.M. grds. zu seinen Lasten

2. Ergebnis

A hätte erkennen können, dass seine Handbewegung als Gebot verstanden wird

⇒ WE (+)

⇒ KV (+), aber Möglichkeit der Anfechtung nach § 119 I 2. Alt. BGB analog

III. Lösung

Zahlungspflicht des A aus § 433 II BGB

A ist zur Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.000 € verpflichtet, wenn ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zustande.

Fraglich ist, ob A eine entsprechende Willenserklärung gerichtet auf Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben hat.

Eine Willenserklärung ist die Kundgabe oder Manifestation eines rechtlich bedeutsamen Willens. Sie ist auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet.

1. Bestandteile der Willenserklärung

Jede Willenserklärung besteht aus einem objektiven (äußeren) und einem subjektiven (inneren) Tatbestand.

a) Äußerer Tatbestand

Der äußere Tatbestand einer Willenserklärung liegt vor, wenn sich das Verhalten des Erklärenden für den objektiven Beobachter als die Äußerung eines Rechtsfolgewillens darstellt. Das Heben der Hand in einer Verstärkung gilt als Abgabe eines höheren Angebotes. Ein objektiver Beobachter dürfte das Handheben durch A als Äußerung eines entsprechenden Rechtsfolgewillens deuten. Damit liegt der äußere (objektive) Tatbestand der Willenserklärung vor.

b) Innerer Tatbestand

Der innere Tatbestand wird traditionell in drei Bestandteile aufgegliedert: den Handlungswillen, das Erklärungsbewusstsein und den Geschäftswillen.

aa) Handlungswille

Anmerkung: Der Handlungswille ist ein unabdingbares Element jeder Willenserklärung. Fehlt er, so ist eine Willenserklärung nichtig. Dieses Ergebnis stützt sich auf eine Analogie zu § 105 II BGB, wonach eine im Zustand der Bewusstlosigkeit oder einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegebene Willenserklärung nichtig ist.

Beispiele für fehlenden Handlungswillen sind Erklärungen im Zustand der Bewusstlosigkeit, in Hypnose, bei Reflexbewegungen oder unmittelbarer körperlicher Gewalt.

A hat seinem Schulfreund gewunken, um diesen zu grüßen. Dabei hatte er unproblematisch Handlungswillen.

bb) Erklärungsbewusstsein

Das Erklärungsbewusstsein ist der Wille, durch eigenes Verhalten eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben. Der Erklärende muss das Bewusstsein haben „irgendetwas rechtlich Erhebliches“ zu erklären. Im vorliegenden Fall wollte A aber gerade nichts rechtlich Erhebliches erklären. Vielmehr wollte er nur seinen Freund grüßen, also eine Handlung vornehmen, an die keine rechtlichen Folgen geknüpft sind.

Fraglich ist, welche Folgen das Fehlen des Erklärungsbewusstseins hat.

(1) Willentheorie ⇒ § 118 BGB analog

Nach der sog. Willentheorie ist das Erklärungsbewusstsein ein stets notwendiger Bestandteil der Willenserklärung. Fehlt dieses, so wird in Analogie zu § 118 BGB Nichtigkeit angenommen. Nach dieser Ansicht hat A also keine Willenserklärung abgegeben. Der Vertrag wäre somit nicht zustande gekommen und er müsste daher den Kaufpreis nicht zahlen.

Anmerkung: Allerdings soll der Erklärende in analoger Anwendung des § 122 BGB zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet sein.

(2) Erklärungstheorie ⇒ § 119 I BGB analog

Die Erklärungstheorie geht dagegen vom Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes aus. Grundsätzlich soll dem Erklärenden sein Verhalten als Willenserklärung zugerechnet werden.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn er kein Erklärungsbewusstsein hatte. Die Erklärung wurde schließlich von ihm und nicht vom Erklärungsempfänger abgegeben. Ihm soll demnach auch das „Erklärungsrisiko“ zugerechnet werden. Voraussetzung ist aber, dass der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung zu deuten ist (**Verantwortungsprinzip** bzw. sog. „**Erklärungsfahrlässigkeit**“).

Damit sei das Erklärungsbewusstsein kein notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung. Möchte der Erklärende an der Willenserklärung nicht festhalten, so kann er diese in analoger Anwendung des § 119 I 2. Alt. BGB anfechten. Wenn bereits bei einem Erklärungsirrtum (= Fall, in dem nur der Geschäftswille fehlt), wo der Wille von dem objektiv Erklärtem abweicht, eine Anfechtung möglich ist, dann muss diese Möglichkeit erst recht („a maiore ad minus“) dann bestehen, wenn das Bewusstsein einer rechtsgeschäftlichen Erklärung ganz fehlt.

Anmerkung: Etwas anderes muss aber dann gelten, wenn der Empfänger den Mangel des Erklärungsbewusstseins kennt. In diesem Fall kommt eine Zurechnung als Willenserklärung nicht in Betracht, da es an der Schutzwürdigkeit des Erklärungsempfängers fehlt.

(3) Abwägung

Es ist der Erklärungstheorie zu folgen. Sie trägt dem Prinzip des Vertrauensschutzes Rechnung, lässt aber zugleich Ausnahmen bei fehlender Schutzwürdigkeit des Erklärungsempfängers zu. Denkbar ist auch, dass ein ohne Erklärungsbewusstsein zustande gekommenes Rechtsgeschäft für den Erklärenden günstig ist. In diesem Fall kann er nach der Erklärungstheorie das Geschäft gelten lassen. Nach der Willentheorie steht ihm diese Möglichkeit dagegen nicht offen.

2. Ergebnis

A muss sich die abgegebene Erklärung zu-rechnen lassen. Er hätte bei Einhaltung pflichtgemäßer Sorgfalt leicht erkennen können, dass seine Handbewegung als Abgabe eines Gebotes gedeutet wird. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass der Versteigerer arglistig handelte oder Kenntnis vom mangelnden Erklärungswillen des A besaß.

Damit liegt eine wirksame Willenserklärung des A, gerichtet auf Abschluss des Kaufvertrages über ein Fass Wein, vor. Die Zahlungsverpflichtung des A besteht somit.

A könnte jedoch seine Willenserklärung gem. § 119 I 2. Alt. BGB analog anfechten. Voraussetzung ist aber, dass die Anfechtung unverzüglich (§ 121 I BGB) erfolgt. Ob das noch möglich ist, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. In diesem Fall wäre er aber zum Schadensersatz gem. § 122 I BGB verpflichtet.

IV. Zusammenfassung

Sound: Willenserklärung kraft Zurechnung.

Trotz fehlendem Erklärungsbewusstsein wurde dem A im Fall sein Verhalten als Willenserklärung zugerechnet. Denn bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte der Erklärende erkennen können, dass sein Verhalten vom objektiven Empfängerhorizont als Annahmeerklärung (WE) verstanden wird.

Achtung: Nicht jeder Fall ist gleich! Anders wäre das Ergebnis bei einem Ortsfremden, der beim Betreten des Weinkellers einen Bekannten begrüßt und den Zuschlag erhält.

hemmer-Methode: Unter dem Geschäftswillen versteht man den Willen, durch eine Erklärung eine ganz konkrete Rechtsfolge herbeizuführen („etwas konkret Rechtliches“). Daran fehlt es dem A, denn er wollte keinen Kaufvertrag über ein Fass Wein abschließen. Der Geschäftswille ist im Gegensatz zum Handlungswillen kein notwendiges Element einer Willenserklärung. Ein Irrtum über den Erklärungsinhalt steht der Wirksamkeit der Willenserklärung nicht entgegen. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 119 I BGB, denn dieser setzt gerade eine wirksame, aber anfechtbare Willenserklärung voraus. Dem Erklärenden bleibt also nur die Möglichkeit, seine Willenserklärung anzufechten. Dann muss er aber den Vertrauensschaden dem Erklärungsgegner nach § 122 BGB ersetzen.

Fall 2: Abgrenzung Willenserklärung / unverbindliche Gefälligkeit / unerfahrener LKW-Fahrer

Sachverhalt:

Die A fährt zum Einkaufen in die Stadt. Da sich die Parkplatzsuche als sehr schwierig erweist, nimmt sie gerne die Hilfe des Rentners R an, der ihr durch Handzeichen anzeigt, wie sie in die gefundene Parklücke einparken kann. Leider gibt R die Zeichen beim Einwinken ungenau, weil gerade eine hübsche Blondine die Straße überquert. Das Auto der A berührt daher die Hauswand und bekommt einen langen Kratzer am Kotflügel. Kann A von R, der haftpflichtversichert ist, Schadensersatz verlangen?

Abwandlung:

A, die beruflich ein Transportunternehmen betreibt, benötigt kurzfristig Ersatz für einen wegen Krankheit ausgefallenen LKW-Fahrer. Sie bittet daher ihren Schulfreund B, ebenfalls ein Spediteur, ihr bei einem dringenden Transport durch die Überlassung eines Fahrers zu helfen. B sagt zu, schickt aber aus Nachlässigkeit den noch völlig unerfahrenen Fahrer F, den er erst seit wenigen Wochen beschäftigt und der noch nie selbstverantwortlich einen LKW gefahren ist. Infolge der mangelnden Erfahrung des F wird der LKW der A aus der Kurve getragen und bleibt mit schweren Schäden am Straßenrand liegen. A verlangt von B Schadensersatz für die Reparatur. Zu Recht?

I. Einordnung

Nicht jede rechtserhebliche Beziehung führt zu einem Vertrag. Beachten Sie bei Gefälligkeiten des täglichen Lebens, vor allem wenn sie unentgeltlich erfolgen drei Abstufungen:

Gefälligkeitsvertrag, bei dem sich eine Partei unentgeltlich zu einer Leistung verpflichtet (z.B. § 662 BGB). **Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter**: Hier besteht zwar keine Leistungsverpflichtung, jedoch bestehen gewisse Schutzpflichten, bei deren Verletzung der Schädiger aus § 280 I BGB i.V.m. § 311 II Nr. 3, 241 II BGB (c.i.c.) schadensersatzpflichtig wird.

Gefälligkeitsverhältnis im rein gesellschaftlichen Bereich: Hier kommt eine Schadensersatzpflicht nur aus Delikt in Betracht.

Eine Abgrenzung erfolgt nach verschiedenen Indizien.

Legen Sie den Sachverhalt aus. Bedenken Sie hierbei alle möglichen Konstellationen.

II. Gliederung

I. Anspruch der A gegen R auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 662 BGB

1. Schuldverhältnis

Auftrag als Gefälligkeitsvertrag oder bloße Gefälligkeit?

Entscheidend ist der Rechtsbindungswille

a) Rechtsbindungswille

⇒ der innere Wille, durch eine Handlung eine rechtliche Folge herbeiführen zu wollen

b) Ermittlung des Rechtsbindungswillens

⇒ anhand einer Reihe von Indizien:

Hier: Auftrag gem. § 662 (-), da R sich nicht verpflichten wollte die A einzuwinken
R könnte jederzeit weitergehen

2. Ergebnis: Rechtsbindungswille (-)

II. Anspruch der A gegen R aus § 280 I, 311 II Nr. 3, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

In Betracht kommt ein **Gefälligkeitsverhältnis im rechtsgeschäftlichen Bereich** als sonstiges Schuldverhältnis gem. § 311 II Nr. 3 BGB.

Abgrenzung zu **rein tatsächlichen Gefälligkeiten** mit bloß gesellschaftl. Charakter
 Entscheidungskriterien:
Rechtsbindungswille und Reihe von **objektiven Indizien** (s.o.)

Hier: Grds. Wert des Autos beachtlich. Hier jedoch keinerlei RBW, lediglich Hilfeleistung im gesellschaftlichen Bereich

⇒ Gefälligkeitsverhältnis im rechtsgeschäftlichen Bereich (-) a.A. vertretbar

2. Ergebnis: Anspruch (-)

III. Anspruch der A gegen R aus § 823 I BGB

1. Rechtsgutverletzung: Eigentum der A (+)
2. Verletzungshandlung (+)
3. Verschulden (+), da Fahrlässigkeit
4. gesetzliches Haftungsprivileg (-), da auftragsähnlich
5. stillschweigender Haftungsausschluss (BGH)? (-)
- 6. Ergebnis:** Anspruch (+)

Abwandlung

I. Anspruch der A gegen B auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 662 BGB

- 1. Schuldverhältnis**
 Auftrag oder Gefälligkeit?
 Entscheidend ist **Rechtsbindungswille**
Hier: Für den Rechtsbindungswillen spricht Wert des LKW und die Gefahr bei Schlechtleistung, **dagegen** lediglich freundschaftliche Hilfeleistung ohne jegliche Verpflichtungen seitens B.

2. Ergebnis:
 Rechtsbindungswille (-) a.A. vertretbar

II. Anspruch der A gegen B aus §§ 280 I, 311 II Nr. 3, 241 II BGB analog (c.i.c. analog)

- 1. Schuldverhältnis**
 Abgrenzung (s.o.)
Hier: Rechtsbindungswille minderer Intensität ⇒ Gefälligkeitsverhältnis im rechtsgeschäftlichen Bereich als sonstiges Schuldverhältnis i.S.d. § 311 II Nr. 3 BGB(+) a.A. vertretbar

2. Objektive Pflichtverletzung

Auswahl eines unerfahrenen Fahrers

3. Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB
 vermutet, B kann sich nicht entlasten

4. Ergebnis: Anspruch (+)

III. Anspruch der A gegen B aus § 831 BGB

1. F als Verrichtungsgehilfe (+)
2. tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB (+)
3. keine Exkulpation nach § 831 I 2 BGB

III. Lösung

I. Anspruch der A gegen R aus §§ 280 I BGB i.V.m. 662 BGB auf Ersatz des entstandenen Schadens

Voraussetzungen des § 280 I BGB

1. Wirksames Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung:
 Eine Pflichtverletzung liegt bei jeder Abweichung vom vertraglich geschuldeten Pflichtenprogramm des § 241 BGB vor.
3. Vertretenmüssen wird vermutet, § 280 I 2 BGB
4. Schaden
5. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und dem Schaden

A könnte gegen R einen Anspruch auf Ersatz des eingetretenen Schadens aus §§ 280 I, 662 BGB haben.

Anmerkung: § 280 I BGB regelt positivrechtlich das früher gewohnheitsrechtlich verankerte Institut der pVV (positive Vertragsverletzung). Die pVV wurde erstmals von Staub 1902 entwickelt und stützte sich auf eine Analogie zu den §§ 280, 286, 325, 326 BGB alter Fassung. Ein Anspruch aus pVV ergab sich, wenn eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis in zu vertretender Weise verletzt wurde. Dies sind die gleichen Voraussetzungen, die § 280 I 1 BGB heute regelt.